

# RS Vwgh 1988/3/28 87/10/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1988

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §54;

## Beachte

Fortgesetztes Verfahren:89/10/0110 E 13. November 1989 VwSlg 13061 A/1989;

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 54 ForstG ist als Haftungsbestimmung von der ausschließlich der Schaffung von Abhilfe gegen durch Luftverunreinigungen hervorgerufenen Schäden dienenden Vorschrift des § 51 leg cit getrennt zu sehen. Jedenfalls kann aus § 54 kein Gebot für die Forstbehörde abgeleitet werden, sie hätte in einem Feststellungsbescheid gem § 51 Abs 1 die Inhaber aller Anlagen zu erfassen, deren Emissionen als Ursache der Gefährdung der Waldkultur in Betracht kommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100155.X05

## Im RIS seit

19.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)